Sven Kuhne

Von: Sven Kuhne [svenkuhne@t-online.de]
Gesendet: Donnerstag, 11. Februar 2016 13:28
An: 'cs.deu@cac.mercedes-benz.com'
Betreff: AW: Ihre Nachricht an Mercedes-Benz / Unser Zeichen [redacted]

Kategorien: Wichtig

Sehr geehrter Herr [redacted]

ich bin nicht ganz sicher, ob ich Ihre Nachricht richtig verstanden habe. Ich gehe mal davon aus, dass Sie mir raten mich nochmals mit meiner Vertragswerkstatt (Autohaus [redacted] in Verbindung zu setzen. Wenn dem so ist, muss ich aber sagen, dass dies wohl keinen Sinn mehr macht, denn das AH hat klar gesagt, dass es die Wahrscheinlichkeit, dass MB in meinem Fall freiwillig noch Rost-Garantieleistungen erbringen wird als äußerst gering einschätzt, und dass der Aufwand zur Schadenfeststellung in keinem vernünftigen Verhältnis mehr zum Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs steht. Was für mich auch insoweit nachvollziehbar ist.

Ich denke auch, dass wir auf dieser Ebene nicht weiter kommen. Ich stehe auf dem Standpunkt (vereinfacht dargestellt), dass MB mir beim Kauf des Fahrzeugs ein Versprechen (Garantie) gegeben hat, dass das Fahrzeug in 30 Jahren nicht von innen nach außen durchrostet, und wenn doch, dass dann kostenlos nachgebessert wird. Das Fahrzeug rostet an mehreren Stellen so stark, dass es bereits durchgerostet ist, oder dies kurz bevor steht. Da es in den Garantiebedingungen zur mobilo-life keine exakte Definition für "Durchrostung von innen nach außen" gibt, dies selbst in Fachkreisen nicht klar definiert ist, ist dies dann so auszulegen wie es ein durchschnittlich gebildeter und verständiger Verbraucher auslegen würde, nämlich dass das Blech anfängt zu rosten (und später auch durchrostet), ohne(!) dass eine mechanische Beschädigung des Korrosionsschutzes (Lack) von außen vorliegt. Dies ist zweifellos an vielen Stellen meines Fahrzeugs der Fall. Hierzu gibt es bereits obergerichterliche Urteile, Zitat, OLG Thüringen Az 9 U 100/10 v. 23.05.2011:

"Vorliegend ist auch der Garantiefall eingetreten, da das Fahrzeug des Klägers sogenannte "Durchrostungen von innen nach außen" aufweist. Dies steht nach Einholung des Sachverständigengutachtens zur Überzeugung des Senats fest. Der Sachverständige definiert den Begriff "Durchrostungen von innen nach außen" als solche Korrosionsprozesse, bei denen ohne eine mechanische Beschädigung der Lackierung (Korrosionsschutz) das Blech zu rosten beginnt (Bl. 62 des Gutachtens). Bei der somit vom Sachverständigen unter dem Blickwinkel vorgenommenen Untersuchung, ob die zahlreich vorgefundenen Korrosionsstellen auf mechanische Beschädigungen der Lackierung oder auf andere Ursachen zurückzuführen sind, hat der Sachverständige in einigen Fahrzeugbereichungen Durchrostungen vorgefunden, die nach seiner Beurteilung auf einem fehlenden Korrosionsschutz beruhen, so etwa im Bereich der hinteren Seitenwand (Bl. 64), im Bereich der Radläufe der vorderen Kotflügel und der rechten Seitenwand
oberhalb der Führungsschiene (Bl. 64), im Bereich der Fahrzeugtüren (Bl. 65), im Bereich des Türgriffs der Fahrertür (Bl. 65), teilweise im Bereich der Unterkante der Schiebetür (Bl. 66) sowie teilweise im Bereich des Fahrzeugunterbodens (Bl. 67)"

und weiter

"Da das Garantieversprechen den Käufer auch vor einer lediglich teilweisen Durchrostung seines Fahrzeugs "von innen nach außen" schützen soll, sind ihm somit Ansprüche aus der "M"-Garantie gegen die Beklagte

als Garantiegeberin entstanden." ... "Der ursprüngliche Nachbesserungsanspruch hat sich somit in einen Schadensersatzanspruch
umgewandelt"

Siehe hierzu auch die Schilderungen eines ebenfalls geschädigten Mercedes-Kunden:

http://www.motor-talk.de/forum/klage-gegen-daimler-mobilo-life-rostgarantie-durchrostung-von-innen-nach-aussen-t5190722.html

Auch über die gelegentlich von Mercedes angeführte Argumentation, dass Anbauteile wie z. B. Türen, Motorhaube, Heckklappe ohnehin nicht zur Karosserie gehören, wurde bereits ober- bzw. höchstrichterlich entschieden, Zitat OLG Wuppertal Az. 16 S 2/12 v. 14.05.2013:

"Dabei teilt die Kammer allerdings die Ansicht des Amtsgerichts, dass die streitgegenständlichen Rostschäden an den Türen nicht von der Garantie gegen Rost an der Karosserie erfasst seien, nicht. Insoweit erscheint die vom Amtsgericht vorgenommene Auslegung des Begriffs Karosserie als zu eng. Zwar lässt sich in technischer Hinsicht durchaus zwischen der (Roh-) Karosserie, also dem tragenden Fahrzeuggestell, und Anbauteilen wie den Türen unterscheiden. Bei objektiver Betrachtungsweise ist der Begriff der Karosserie jedoch so zu interpretieren, wie ihn der typische Empfänger der Erklärung, also der aus der "mobilolife"-Garantie berechtigte Eigentümer eines PKW, versteht. Dieser erwartet bei einer Durchrostungs-Garantie auch und gerade einen Schutz für die Türen, Kotfügel, Motor- und Heckklappe. Wären diese Teile nicht von der Garantie umfasst, so würde diese weitgehend leerlaufen. Für diese (weitere) Auslegung des Begriffs sprechen auch die ober- und höchstrichterlichen Urteile, die zur streitgegenständlichen "mobilolife"-Garantie ergangen sind. In dem Urteil des BGH (NJW 2008, 843) ging es um eine durchrostete Heckklappe, in dem Urteil des OLG Stuttgart (NJW 2009, 1089) ging es um Rostschäden an den Kotfügeln. In keinem der genannten Urteile wurde problematisiert, ob sich die Garantie überhaupt auf diese Teile erstreckt."

Auch das zum Fahrzeug gehörende Serviceschеckheft weist lückenlos(!) (von der ersten Inspektion am 18.09.2001 mit Kilometerstand 15.258 bis heute) nach, dass alle Inspektionen von einer autorisierten MB-Vertragswerkstatt durchgeführt worden sind, so wie es in den Garantiebedingungen zur "mobilo-life" gefordert wird.

Mit besten Grüßen,
Sven Kuhne

Sven Kuhne
[redacted]
Mobil: 0171/4521046
Tel.: 08323/51547
[redacted]

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: cs.deu@cac.mercedes-benz.com [mailto:cs.deu@cac.mercedes-benz.com]
Gesendet: Sonntag, 7. Februar 2016 17:28
An: svenkuhne@t-online.de
Betreff: Ihre Nachricht an Mercedes-Benz / Unser Zeichen [redacted]